



## Statuten des Lions Club Wädenswil

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Artikel 1 Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen „Lions Club Wädenswil“ (nachstehend „Club“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz befindet sich in Wädenswil, die Geschäftsstelle am Wohnort des jeweiligen Sekretärs.

Die Dauer ist unbeschränkt.

Der Club ist der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (nachstehend „LCI“) angeschlossen. Er anerkennt deren Satzung und Zusatzbestimmungen.

#### **Artikel 2 Zweck**

Der Club bezweckt:

- a den Geist gegenseitiger Verständigung im nahen Umfeld sowie auch unter den Völkern der Welt zu wecken und zu entwickeln;
- b die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinn zu fördern;
- c aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
- d die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
- e ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
- f einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
- g Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
- h die Freundschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.

#### **Artikel 3 Neutralität und Toleranz**

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als eine der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens.

### II. Mitgliedschaft

#### **Artikel 4 Grundsatz**

Jedes Mitglied hat den Zweck des Clubs sowie die Grundsätze des Lionismus zu befolgen und insbesondere den Ehrenkodex der LCI einzuhalten.

Die Mitgliedschaft erfolgt nur aufgrund einer Einladung.

#### **Artikel 5 Mitgliedschaftsarten**

Es bestehen die folgenden Mitgliedschaftsarten:



- a Aktivmitglied;
- b Ortsabwesendes Mitglied;
- c Ehrenmitglied;
- d Privilegiertes Mitglied (Vorzugsmitglied);
- e Assoziiertes Mitglied.

#### **Artikel 6 Aktivmitglied**

Als Aktivmitglied kann der Club jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufnehmen, die in integrierter Weise eine leitende Funktion in einem Unternehmen, einer privaten oder öffentlichen Organisation von einwandfreiem Ruf oder einen freien Beruf ausübt oder sonst wie einer verantwortungsvollen Tätigkeit nachgeht.

Der Club hat darauf zu achten, dass möglichst viele Berufsgattungen oder Fachrichtungen vertreten sind.

Das Aktivmitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann in jedes Amt des Clubs, Distrikts, Multi-Distrikts und der LCI gewählt werden.

Das Aktivmitglied ist zur regelmässigen Teilnahme an den Veranstaltungen, zur Unterstützung der Activities und zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

#### **Artikel 7 Ortsabwesendes Mitglied**

Als Ortsabwesendes Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das infolge Wegzuges oder aus andern guten Gründen an einer regelmässigen Teilnahme an den Veranstaltungen verhindert ist, seine Mitgliedschaft jedoch beibehalten möchte. Der Vorstand überprüft die Voraussetzungen halbjährlich.

Das Ortsabwesende Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht nur im Club. Es kann kein Amt ausüben.

Das Ortsabwesende Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

#### **Artikel 8 Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann die Generalversammlung eine Person ernennen, die nicht Mitglied des Clubs ist, die sich jedoch für das Gemeinwohl in besonderer Weise eingesetzt oder dem Club hervorragende Dienste geleistet hat.

Das Ehrenmitglied hat weder Rechte noch Pflichten. Es kann jedoch an den Clubveranstaltungen teilnehmen.

Der Club übernimmt die Bezahlung der Beiträge.

#### **Artikel 9 Privilegiertes Mitglied**

Als Privilegiertes Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das mindestens 15 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und infolge Krankheit, Gebrechlichkeit, hohen Alters oder aus andern als legitim befundenen Gründen die Aktivmitgliedschaft aufgeben muss oder aufzugeben wünscht.

Das Privilegierte Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann kein Amt ausüben. Es ist nicht verpflichtet, an den Clubveranstaltungen teilzunehmen.

Das Privilegierte Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.



### **Artikel 10 Assoziiertes Mitglied**

Zum Assoziierten Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied eines andern Lions Clubs, das seinen Wohn- oder Arbeitsort in den Clubbereich verlegt hat, ernennen. Er überprüft die Voraussetzungen jährlich. Das assoziierte Mitglied bleibt Aktivmitglied des ursprünglichen Clubs.

Das Assoziierte Mitglied ist im Mitglieder- und Aktivitätenbericht des Clubs nicht aufzuführen.

Das Assoziierte Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann jedoch kein Amt ausüben.

Das Assoziierte Mitglied ist zur Entrichtung eines allfälligen Clubbeitrages verpflichtet.

### **Artikel 11 Verbotene Doppelmitgliedschaft**

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der assoziierten Mitglieder darf niemand gleichzeitig Mitglied in mehr als einem Lions Club sein.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder darf im Übrigen niemand gleichzeitig Mitglied in einem Lions Club und in einem andern Service Club sein.

Das Mitglied, welches diese Bestimmung verletzt, verliert automatisch die Zugehörigkeit zum Club.

### **Artikel 12 Aufnahmen**

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder der Übertritt aus einem anderen Club erfolgt nach einem besonderen Aufnahmereglement, das integrierender Bestandteil der Statuten ist.

Die Genehmigung dieses Reglements obliegt der Generalversammlung.

### **Artikel 13 Austritt**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten per 30. Juni oder 31. Dezember aus dem Club austreten.

### **Artikel 14 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen ausschliessen:

- a wenn ein Mitglied während des Clubjahres mehr als 1/3 der Versammlungen unentschuldig versäumt, ohne durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beurlaubt worden zu sein;
- b wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt;
- c wenn sich ein Mitglied ein mit dem Ehren-Kodex der LCI nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lässt oder sonstwie dem Ansehen des Clubs schadet.

Für den Ausschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss durch schriftlichen Rekurs an die Generalversammlung anfechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an den Präsidenten zu richten. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **Artikel 15 Folgen des Austrittes und des Ausschlusses**

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen. Es bezahlt den gesamten Jahresbeitrag für das laufende Clubjahr.

### **Artikel 16 Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus



- a Aufnahmegebühren;
- b Jahresbeiträgen;
- c Activity-Beiträgen;
- d speziellen Beiträgen;
- e Zuwendungen.

#### **Artikel 17 Haftung**

Jegliche Haftung eines Mitgliedes für finanzielle Verpflichtungen des Clubs ist ausgeschlossen. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

#### **Artikel 18 Club- und Rechnungsjahr**

Club- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 19 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a die Generalversammlung;
- b die Clubzusammenkünfte (Meetings);
- c der Vorstand;
- d die Revisoren.

#### **Artikel 20 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Cluborgan. Sie findet zweimal jährlich statt, im Herbst und im Frühjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Gesuch stellt.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein. Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder nach Artikel 7, 9 und 10 zählen nur bei Anwesenheit zur Berechnung des Quorums. Bei Nichterreichen des Quorums wird die Generalversammlung neu angesetzt, wobei die Quorumsbestimmung entfällt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Stimmabgabe durch Vollmacht oder auf dem Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 21 Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- b Abnahme des Berichts des Präsidenten;
- c Genehmigung der Jahresrechnung;
- d Genehmigung des Berichtes der Revisoren;



- e Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren;
- f Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge;
- g Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- i Festlegung der Clubzusammenkünfte;
- j Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie einzelner Mitglieder;
- k Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- l Statutenänderungen;
- m Genehmigung von Reglementen;
- n Auflösung des Clubs.

### **Artikel 22 Clubzusammenkünfte**

Die Clubzusammenkünfte finden - Ausnahmen vorbehalten - zweimal pro Monat statt.

Sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann über alle Geschäfte Beschluss gefasst werden, die weder in die Kompetenz der Generalversammlung noch des Vorstandes fallen. Mitglieder nach Artikel 7, 9 und 10 zählen nur bei Anwesenheit zur Berechnung des Quorums.

### **Artikel 23 Vorstand**

Der engere Vorstand ist das ausführende Cluborgan. Er besteht aus folgenden Amtsträgern:

- a Präsident;
- b Vorjahres- (Past-) Präsident;
- c Vize-Präsident(en);
- d Sekretär;
- e Kassier;
- f Zensor
- g Activity-Chef.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- h Beauftragter für Jugend;
- i Beauftragter für Information;
- j Beauftragter für Internet (LionsBase Master);
- k Beauftragter für LionsLive

Die Beauftragten nehmen nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

Die Amtsträger dürfen gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben. Sie werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Ausgenommen davon ist der Präsident. Er kann für das gleiche Amt zwei Jahre lang nicht wiedergewählt werden.

### **Artikel 24 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Clubzusammenkünfte und besorgt die laufenden Geschäfte.

Er vertritt den Club nach aussen durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder des 1. Vize-Präsidenten.



Der Sekretär, der Kassier und der Zensor sind in ihren Zuständigkeitsbereichen unterschriebenberechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Mitglieder zu ernennen und diesen einen Teil seiner Befugnisse nach einer von ihm zu treffenden Regelung zu delegieren.

Der Vorstand wählt die Delegierten für die Distrikts- und Multi-Distrikts-Versammlungen.

#### **Artikel 25 Aufgaben der Amtsträger**

Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er präsidiert die Generalversammlung und die Clubzusammenkünfte. Bei Abstimmungen mit einfachem Mehr stimmt er nicht mit, fällt jedoch im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Past- oder ein Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei Notwendigkeit.

Der Sekretär verfasst die Protokolle, erlässt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und betreut das Archiv.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung, das Inkasso und den Zahlungsverkehr.

Der Zensor überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er kontrolliert die Teilnahme der Mitglieder an den Clubveranstaltungen und nimmt Entschuldigungen der Abwesenden entgegen. Er sorgt für ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern, ist Zeremonienmeister und veranlasst die Reservationen.

Der Activity-Chef organisiert die karitativen Tätigkeiten.

Der Beauftragte für die Jugend organisiert den Jugendaustausch.

Der Beauftragte für Information ist verantwortlich für die Kommunikation.

Der Beauftragte für Internet ist verantwortlich für die Datenbank LionsBase und den Auftritt des Clubs im Internet.

Der LionsLive-Beauftragte pflegt die Kontakte zu den Senioren des Clubs sowie zu den Witwen verstorbener Mitglieder.

#### **Artikel 26 Revisoren**

Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Die Revisoren berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 27 Statutenänderungen**

Mit Ausnahme der vom Governor-Rat als zwingend bezeichneten Bestimmungen kann die Generalversammlung diese Statuten mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ändern.

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zu bezeichnen.

Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied der Statutenkommission des Multi-Districts.



**Artikel 28 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Clubs kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich einer oder mehreren, von den Liquidatoren zu bestimmenden wohltätigen Institutionen, Werken von öffentlichem Nutzen oder einem anderen Lions Club zuzuwenden.

**Artikel 29 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Oktober 2010 beschlossen und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten nach Genehmigung durch ein Mitglied der Statutenkommission des Multi-Distrikts mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wädenswil, 20. Oktober 2010

Der Präsident:

.....  
Jan Grunow

Der Sekretär:

.....  
Nicola Fantini

Genehmigt durch:

Ein Mitglied der Statuten-Kommission MD 102

am .....

.....  
Hermann Weigold

Eingesehen durch:  
Governor D 102 E

am .....

.....  
Jean-Pierre Gagnebin